



Geschäftsordnung der Kommission Lehre und Studium

(vom 12. März 2024)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Kommission Lehre und Studium ist eine ständige Kommission der Erweiterten Universitätsleitung.

² Sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit fakultätsübergreifenden und strategischen Themen oder Vorhaben betreffend Lehre und Studium, der Zulassung zum Studium und der Studierendenadministration, der Qualitätssicherung und Innovationsförderung im Bereich Lehre und Studium und der Hochschuldidaktik und unterstützt die Universitätsleitung in der entsprechenden Zuteilung der Mittel. Sie nimmt Stellung zu universitären Vorhaben im Bereich Lehre und Studium.

§ 2 Aufgaben

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die Koordination zwischen den Fakultäten und Ständen bei Fragen oder Vorhaben betreffend Lehre und Studium, Lehrentwicklung, Studiengestaltung und generelle Studienziele, Zulassung zum Studium, Studierendenadministration, Qualitätssicherung oder Innovationsförderung im Bereich Lehre und Studium.
- b. Sie stärkt in den unter Buchstabe a genannten Bereichen den Austausch über gute Praxis im nationalen und internationalen Kontext und nimmt zu externen Anfragen Stellung.
- c. Sie beschliesst über die Vergabe von einigen zentral gesprochenen Fördermitteln für die Lehre.
- d. Sie fungiert als Sounding Board der School for Transdisciplinary Studies.
- e. Sie erfüllt die ihr von der Universitätsleitung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Stipendienvergabe.
- f. Sie überwacht die Durchführung der Aufnahmeprüfungen.
- g. Sie berät fakultätsübergreifende Rechtsetzungsvorhaben, bevor diese der Universitätsleitung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn die folgenden Bereiche betroffen sind:
 1. die Zulassung zum Studium, namentlich Zulassungsbeschränkungen, Aufnahmeprüfungen und sprachliche Anforderungen,
 2. die mit der Immatrikulation verbundenen Rechte und Pflichten, namentlich Studiengebühren,
 3. die Exmatrikulation,
 4. die Rechte und Pflichten der Auditorinnen und Auditoren.

B. Organisation

§ 3 Zusammensetzung

¹ Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:



- a. die Prorektorin oder der Prorektor Lehre und Studium,
- b. als Vertreterinnen oder Vertreter der Fakultäten jeweils das für Lehre und Studium zuständige Mitglied des Fakultätsvorstands,
- c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände,
- d. als zusätzliche Vertretung des Standes der Studierenden ein vom Vorstand des VSUZH delegiertes Vorstandsmitglied.

² Der Kommission gehören folgende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- a. die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle,
- b. ein weiteres Mitglied der Geschäftsstelle.

§ 4 Wahl der Ständevertretungen

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stände nach § 3 Abs. 1 Bst. c richtet sich nach dem Wahlreglement¹ bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Stellvertretung

¹ Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich die Stellvertretung nach dem Wahlreglement bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.

² Für die weiteren Mitglieder der Kommission richtet sich die Stellvertretung nach der für ihre jeweilige Funktion massgeblichen Regelung.

³ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Zugang zu den gleichen Informationen wie die Mitglieder der Kommission. Vertreten sie ein stimmberechtigtes Mitglied, so sind sie ebenfalls stimmberechtigt.

§ 6 Vorsitz

Die Prorektorin oder der Prorektor Lehre und Studium übt den Vorsitz aus. Ist sie oder er verhindert, so übernimmt ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz. Lässt sie oder er sich nicht vertreten, so überträgt sie oder er den Vorsitz an ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.

§ 7 Geschäftsstelle

Der Stab des Prorektorats Lehre und Studium führt die Geschäftsstelle der Kommission.

C. Sitzungen und Beschlussfassung

§ 8 Sitzungen

¹ Die Kommission tagt in der Regel drei Mal pro Semester.

² Die oder der Vorsitzende beauftragt die Geschäftsstelle damit, die Sitzungen einzuberufen.

¹ LS 415.111.2



³ Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder lässt die oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.

⁴ Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

⁵ Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

⁶ Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zugestellt.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 10 Zirkularbeschlüsse

¹ Die oder der Vorsitzende kann der Kommission Beschlüsse im Zirkularverfahren unterbreiten. Dieses wird per E-Mail geführt.

² Der Beschluss kommt zustande, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist, welche die oder der Vorsitzende ansetzt, die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

³ Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens 7 Arbeitstage.

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung vom 8. Juni 2021 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.